

Alp- und Weidegesetz

der

Politischen Gemeinde Jenins

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines		
Art. 1	Zweck	Seite 3
Art. 2	Organisation des Alp- und Weidewesens	Seite 3
Art. 3	Werkdienst	Seite 3
Art. 4	Gleichstellung der Geschlechter	Seite 3
Art. 5	Alpen und Heimweiden	Seite 3
Art. 6	Pflege der Weiden	Seite 3
Art. 7	Nutzungsrechte	Seite 3
Art. 8	Gebäude und Einrichtungen	Seite 4
Art. 9	Aufsicht, Departementsverantwortlicher	Seite 4
Art. 10	Alp- und Weidekommission: Zusammensetzung, Wahl	Seite 4
Art. 11	Bestösserversammlungen: Rechte und Pflichten	Seite 5
II. Nutzung der Alpen		
Art. 12	Bestossungszahlen	Seite 5
Art. 13	Fremdvieh	Seite 5
Art. 14	Viehanmeldung	Seite 5
Art. 15	Mutterkühe	Seite 5
Art. 16	Schafe und anderes Kleinvieh	Seite 6
Art. 17	Milchkuhalp Heuberg/Mittelsäss	Seite 6
Art. 18	Galtvieh-/Mutterkuhalp Piols/Fadella/Hintersäss	Seite 6
III. Putzpflicht		
Art. 19	Pflicht, Kontrolle	Seite 6
Art. 20	Putzpflicht, Putzleistung	Seite 6
Art. 21	Abrechnung	Seite 7
IV. Beiträge / Entschädigungen		
Art. 22	Weidetaxen	Seite 7
Art. 23	Beiträge	Seite 7
Art. 24	Andere Entschädigungen	Seite 7
Art. 25	Verrechnung	Seite 8
V. Besondere Rechte der Bewirtschafter		
Art. 26	Zufahrt	Seite 8
Art. 27	Holzbezüge	Seite 8
VI. Besondere Bestimmungen		
Art. 28	Kompetenz	Seite 8
Art. 29	Reglemente und Verträge	Seite 8
Art. 30	Schlussbestimmungen	Seite 8
Art. 31	Inkrafttreten	Seite 8

I. Allgemeines

Zweck	Art. 1 Das Alp- und Weidegesetz regelt das Alp- und Weidewesen der Politischen Gemeinde Jenins gemäss Gemeindeverfassung Art. 57 und kantonalem Gemeindegesetz Art. 30 ff.
Organisation des Alp- und Weidewesens	Art. 2 Die Zuständigkeiten werden in ein Organigramm und die Abläufe in einem Reglement festgehalten.
Werkdienst	Art. 3 Die Werkgruppe verrichtet für Alpen und Weiden der Politischen Gemeinde Arbeiten, welche die Gemeinde budgetiert und vom zuständigen Verantwortlichen des Departementes Volkswirtschaft ausgelöst werden.
Gleichstellung der Geschlechter	Art. 4 Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anders ergibt.
Alpen und Heimweiden	Art. 5 Folgende Alpen und Heimweiden sind Eigentum der politischen Gemeinde Jenins: Die Erlenböden, Hüriho, Böden, Piols, Fadella, Schwiibödeli, Putz, Pramanos, Heuberg, Mittelsäss, Obersäss.
Pflege der Weiden	Art. 6 Die Pflege der Weiden hat sich nach den Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung zu richten.
Nutzungsrechte	Art. 7 ¹ Die Nutzung der Alpen und Weiden der politischen Gemeinde Jenins steht den hier ansässigen Gross- und Kleintierbesitzern zu. ² Alle Gross- und Kleintierbesitzer sind im Bezug auf die Nutzung der Alpen und Weiden gleichgestellt. ³ Alle sömmerungsfähige Tiere, die mit auf dem Gemeindegebiet und auf den von Jeninsern Bauern in anderen Gemeinden bewirtschafteten Feldern geerntetem Futter durchgewintert wurden, haben Vorrang. ⁴ Wer seinen Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme der Nutzungsrechte an Alpen und Weiden gegenüber der Politischen Gemeinde nicht nachkommt, kann vom Nutzungsrecht ausgeschlossen werden. ⁵ Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Nutzungsart und Bewirtschaftung der Alpen und Weiden.

Gebäude und
Einrichtungen

Art. 8

¹ Sämtliche Gebäude, Zufahrtsstrassen, Wasserversorgung, Energieversorgung, Bodenleitungen, Wald-Weidezäune und feste Einrichtungen sind Eigentum der politischen Gemeinde Jenins.

² Einrichtungen im Hausrat / im Haushalt wie Möbel (Tische, Stühle, Betten, Bilder, Spiegel) sowie Küchengeräte (wie Kaffeemaschinen, Kühlschrank) sind Eigentum der Politischen Gemeinde Jenins. Gegenstände, die gebraucht und / oder verbraucht werden (wie Geschirr, Bekleidung, Nahrungs- und Genussmittel) sind Eigentum des jeweiligen Personals.

³ Das mobile Zaunmaterial ist Eigentum der jeweiligen Bestössergemeinschaft. Dieses und der Aufwand für den laufenden Alpbetrieb, d.h. Servicekosten und den jährlich wiederkehrenden kleinen Unterhalt der Einrichtungen sowie der Stromverbrauch gehen zu Lasten der Betriebsrechnung der jeweils zuständigen Bestössergemeinschaft.

⁴ Über die Gebäude und Einrichtungen gemäss Absatz 1 und 2 wird von der Politischen Gemeinde ein Inventar aufgenommen. Die zwei Bestössergemeinschaften erstellen für das mobile Zaunmaterial ein Inventar.

⁵ Der ordentliche Unterhalt an Gebäude und Einrichtungen geht zu Lasten der Gemeinde.

⁶ Grenzzäune zum Wald werden durch die Gemeinde erstellt und entfernt. 30% des Aufwandes gehen zu Lasten des Kontos Forstwirtschaft, 70% zu Lasten des Kontos Landwirtschaft.

⁷ Der Gemeindevorstand kann für die Alpwirtschaft entbehrliche Gebäude oder Gebäudeanteile vermieten und die Bedingungen festsetzen. Die Bedingungen sind im Reglement Hüttenvermietung der Gemeinde Jenins geregelt.

Aufsicht,
Departementsver-
antwortlicher

Art. 9

¹ Die Oberaufsicht über das Alp- und Weidewesen obliegt dem Gemeindevorstand (Gemeindeverfassung Art. 57).

² Der Verantwortliche des Departementes Volkswirtschaft vertritt den Gemeinderat in allen Angelegenheiten, die das Alp- und Weidewesen betreffen.

Alp- und Weidekom-
mission:
Zusammensetzung,
Wahl

Art. 10

¹ Die Alp- und Weidekommission besteht aus dem Departementsverantwortlichen, welcher den Vorsitz hat, und je einem Mitglied aus den Bestösserversammlungen.

² Die Mitglieder werden auf Antrag der Alp- und Weidekommission von den Bestösserversammlungen bestätigt. Die Bestösserversammlung hat auch das Vorschlagsrecht. In der Regel sind dies der Alpmeister (aus der Bestösserversammlung Milchkühe) und der Weidechef (aus der Bestösserversammlung Galtvieh, Mutterkühe, Pferde, Schafe und anderen Gross- und Kleinviehbesitzer). Ämterkumulierung ist nicht erlaubt.

Bestösser- versammlungen, Rechte und Pflichten	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Bestösserversammlungen gliedern sich in die Versammlung der Milchkuhbesitzer und die der Galtvieh-, Mutterkuh-, Pferde-, Schaf- und andere Gross- und Kleinviehbesitzer und repräsentieren die Gesamtheit der Personen, die Gross- und Kleinvieh treiben.</p> <p>² Die Versammlungen werden vom Departementsverantwortlichen auf Antrag der Alp- und Weidekommission oder eines der Mitglieder der Alp- und Weidekommission einberufen und organisiert.</p> <p>³ Sie wählen auf Antrag der Alp- und Weidekommission den Alpmeister respektive den Weidechef.</p> <p>⁴ Sie verabschieden die Rechnung, welche anschliessend an den Gemeinderat zur Kenntnis geht.</p> <p>⁵ Der jeweilige jährliche Betrieb ist finanziell selbsttragend.</p>
--	---

II. Nutzung der Alpen

Bestossungs- zahlen	<p>Art. 12</p> <p>¹ Für die Jeninser Alpen werden die Bestossungszahlen wie folgt festgelegt: Milchkühe: die Stallgebäude bieten Platz für maximal 80 Kühe. Dieser Besatz darf nicht überschritten werden.</p> <p>² Für beide Sömmerungsbetriebe (Milchkühe, Galtvieh/Mutterkühe) wird der Normalbesatz vom Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) verfügt. Die Bestossung hat sich nach dieser Verfügung zu richten.</p>
Fremdvieh	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Alp- und Weidekommission entscheidet über die Zulassung von Fremdvieh und legt die Bedingungen fest.</p> <p>² Fremdvieh ist erst dann zugelassen, wenn die Bestossungszahlen durch Gross- und Kleinvieh ansässiger Besitzer nicht erreicht werden.</p>
Viehanmeldung	<p>Art. 14</p> <p>¹ Sämtliches Vieh, das auf Heimweiden und Alpen getrieben werden soll, ist gemäss den Weisungen der Alp- und Weidekommission bis zum 28. Februar dem Alpmeister bzw. Weidechef zu melden.</p> <p>² Für jede Milchkuh ist bei der Anmeldung ein Kostenbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird von der Alp- und Weidekommission festgelegt.</p> <p>³ Bei nicht fristgerechter Bezahlung entscheidet die Alp- und Weidekommission über einen Ausschluss.</p>
Mutterkühe	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Mutterkuhhaltung ist auf Alp- und Heimweiden zugelassen.</p> <p>² Die Alp- und Weidekommission teilt die dafür vorgesehenen Weiden zu.</p>

³ Weiterreichende Bestimmungen sind im Reglement Alp- und Weidewesen festgehalten.

Schafe und anderes
Kleinvieh

Art. 16

¹ Die Alp- und Weidekommission regelt den Weidegang der Schafe und anderes Kleinvieh.

² Die Alp- und Weidekommission teilt die dafür vorgesehenen Weiden zu.

³ Weiterreichende Bestimmungen sind im Reglement Alp- und Weidewesen festgehalten.

Milchkuhalp
Heuberg/Mittelsäss

Art. 17

¹ Die Gemeinde Jenins stellt dem Senntum Heuberg/Mittelsäss während der Sömmerungszeit Hütten und Einrichtungen zur Verfügung. Die Einrichtungen und Apparate dürfen nur durch die Alp-Arbeitskräfte benützt werden.

² Die Gebäulichkeiten, Einrichtungen und Apparate gemäss Inventar sind bei der Alpladung durch den Alpmeister zu übernehmen. Fehlende oder defekte Inventarteile sind unverzüglich zu ersetzen bzw. zu reparieren. Nach der Alpentladung gibt der Alpmeister das Inventar wieder zurück.

³ Die Alp- und Weidekommission teilt die dazugehörenden Weiden zu.

Galtvieh-/Mutterkuh-
Alp Piols/Fadella/
Hintersäss

Art. 18

¹ Die Gemeinde Jenins stellt dem Hirten während der Sömmerungszeit Hütten und Einrichtungen zur Verfügung.

² Die Alp- und Weidekommission teilt die dazugehörenden Weiden zu.

III. Putzpflicht

Pflicht, Kontrolle

Art. 19

¹ Für den Unterhalt der Heim- und Alpweiden sind für jedes auf die Gemeindeweiden getriebene Gross- und Kleinvieh vom jeweiligen Viehtreiber Putzleistungen gemäss den Weisungen der Alp- und Weidekommission zu leisten.

² Die Putzleistungen werden durch die Alp- und Weidekommission organisiert und kontrolliert

Putzpflicht,
Putzleistung

Art. 20

¹ Die Putzleistung für Grossviehbesitzer beträgt pro Jahr und Grossvieheinheit (GVE) 4 Stunden. Für Schafbesitzer beträgt die Putzleistung ein Viertel einer GVE (= 1 Stunde), da die Schafe nur etwa ein Viertel der Sömmerungszeit auf Gemeindegebiet weiden.

² Putzleistungen, welche die Pflichtstunden übersteigen, werden mit dem Gemeindewerkansatz vergütet.

³ Weitere Entschädigungen werden im Reglement geregelt.

⁴ Die von den Bestössern nicht geleisteten Pflichtstunden werden von der Gemeinde mit dem Gemeindewerkansatz dem Putzpflichtigen in Rechnung gestellt.

Abrechnung

Art. 21

¹ Die Abrechnung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung entsprechend dem Leistungsrapport der Alp- und Weidekommission, in der Regel in Kombination mit der geschuldeten Weidetaxe. Dabei werden Mehr- oder Minderputzpflichtleistungen abgerechnet.

² Die Meldung an die Gemeindekanzlei hat bis zum 10. November des laufenden Jahres zu erfolgen.

IV. Beiträge / Entschädigungen

Weidetaxen

Art. 22

¹ Für auf die Heim- und Alpweiden getriebene Gross- und Kleinvieh erhebt die politische Gemeinde Jenins eine Weidetaxe.

² Die Höhe der Weidetaxe legt der Gemeindevorstand fest.

³ Die Weidetaxe für Grossvieh berechnet sich pro GVE. Stichtag ist der 20. Juli.

⁴ Die Weidetaxe für die Schafe beträgt ein Viertel der Taxe für GVE, da die Schafe nur etwa ein Viertel der Sömmerungszeit auf Gemeindegebiet weiden.

⁵ Die Alp- und Weidekommission meldet der Gemeindeverwaltung die entsprechenden Zahlen bis zum 10. November des laufenden Jahres.

⁶ Die Weidetaxe wird durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und ist im Monat November des laufenden Jahres fällig.

Beiträge

Art. 23

¹ Die Sömmerungsbeiträge stehen gemäss Art. 109 Abs. 5 der Direktzahlungsverordnungen (Überarbeitung 2014) zu 80% den Alpbewirtschaftern und zu 20% der Politischen Gemeinde Jenins zu.

² Der Anteil der Politischen Gemeinde Jenins kann entsprechend dem finanziellen Engagement der Politischen Gemeinde und der Höhe der Weidetaxen variieren. D.h. bei grossem finanziellem Engagement und niedriger Weidetaxe ist der abzuliefernde Betrag 20 %, bei kleinem finanziellem Engagement und hohen Weidetaxen entsprechend kleiner.

³ Der Anteil der Politischen Gemeinde Jenins wird vom Gemeindevorstand festgelegt. Die Auszahlung erfolgt vom Alpbewirtschafter an die Politische Gemeinde Jenins per Ende Januar des folgenden Jahres.

andere
Entschädigungen

Art. 24

Entschädigungen für die Einschränkung der Nutzung (Naturschutz, Moorschutz, usw.) stehen den Bewirtschaftern zu.

Verrechnung	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Leistungen der Gemeinde werden dem Konto Landwirtschaft, Subkonto Alpen und Weiden belastet.</p> <p>² Abweichende Regelungen sind im Gesetz/Reglement aufgeführt.</p>
-------------	--

V. Besondere Rechte der Bewirtschafter

Zufahrt	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Bewirtschafter/Hirten können die Zufahrtstrasse unentgeltlich benutzen.</p> <p>² Die Zufahrt Dritter ist im Alpwegreglement der Gemeinde Jenins geregelt.</p>
---------	--

Holzbezüge	<p>Art. 27</p> <p>¹ Die Bewirtschafter/Hirten können unentgeltlich – nach Rücksprache mit dem Gemeindeförster – Brennholz aus dem Wald beziehen.</p> <p>² Das Aufrüsten ist Sache der Bewirtschafter/Hirten.</p>
------------	---

VI. Besondere Bestimmungen

Kompetenz	<p>Art. 28</p> <p>In Sonderfällen und wenn einschlägige Bestimmungen fehlen, entscheidet der Gemeindevorstand.</p>
-----------	---

Reglemente und Verträge	<p>Art. 29</p> <p>¹ Folgende Bereiche werden im Reglement zum Alp- und Weidegesetz der Politischen Gemeinde Jenins geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Departementsverantwortlicher – Bestösserversammlungen – Alp- und Weidekommission – Alpmeister – Weidchef – Mutterkühen – Schafe und anderes Kleinvieh – Putzpflicht <p>² Die Hüttenvermietung der Politischen Gemeinde Jenins wird in einem separaten Reglement geregelt.</p>
-------------------------	--

Schlussbestimmungen	<p>Art. 30</p> <p>¹ Beschwerden gegen Weisungen und Entscheide der Alpmeister bzw. Weidchef und der Alp- und Weidekommission können innert 30 Tagen an den Gemeindevorstand gerichtet werden.</p> <p>² Bei Verstössen gegen dieses Gesetz kann der Gemeindevorstand auf Antrag der Alp- und Weidekommission den Fehlbaren mit einer Busse von bis zu CHF 2'000 bestrafen.</p>
---------------------	--

³ Der Beschwerde- bzw. Einspracheentscheid des Gemeindevorstandes kann nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes innert 30 Tagen durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Inkrafttreten

Art. 31

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 14. Juni 2016 durch die Gemeindeversammlung angenommen.

² Es tritt am 1. November 2016 in Kraft.



Namens des Gemeinderates



Baseli Werth, Gemeindepräsident



Rita Bucher, Gemeindeschreiberin

